

Zulassungsausschuss für Zahnärzte – Nordbayern –

M e r k b l a t t

1. Die Zulassung bewirkt, dass das MVZ ein Mitglied der Kassenzahnärztlichen Vereinigung wird und zur Teilnahme an der vertragszahnärztlichen Versorgung berechtigt und verpflichtet ist. Die vertragszahnärztliche Tätigkeit kann bereits nach Zustellung des Zulassungsbescheides vor Ablauf der Rechtsmittelfrist auf eigenes Risiko aufgenommen werden.

Die vertraglichen Bestimmungen über die vertragszahnärztliche Versorgung sind für das MVZ verbindlich (§ 95 Abs. 3 SGB V). Wir bitten das MVZ deshalb, sich insbesondere mit den Bestimmungen des **Bundemantelvertrages**, der die Durchführung der vertragszahnärztlichen Tätigkeit im Einzelnen regelt, eingehend vertraut zu machen. Auf das Gebot einer wirtschaftlichen Behandlungsweise wird ausdrücklich hingewiesen.

2. Die Zulassungsentscheidung kann von der Kassenzahnärztlichen Vereinigung und den Landesverbänden der Krankenkassen binnen eines Monats nach der Zustellung angefochten werden; der Widerspruch bewirkt Aufschub (§ 96 Abs. 4 SGB V).

In diesem Fall ist die vertragszahnärztliche Tätigkeit, von dem Tage, an dem dem MVZ der Widerspruch mitgeteilt wird, einzustellen.

Die Prüfung, ob für die bis zu dieser Einstellung geleistete Tätigkeit ein Honoraranspruch besteht, behält sich die Kassenzahnärztliche Vereinigung vor.

3. Die **neue ABE-Nummer** erhält das MVZ von der **KZVB, Abteilung Mitgliederwesen**. Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass die ABE-Nummer erst am Tag **nach** der Zulassungssitzung ab 14.00 Uhr erfragt werden kann. Der Abrechnungstempel ist vom MVZ anzufertigen.
4. Sollte das MVZ die Tätigkeit nicht binnen 3 Monaten nach Rechtskraft aufnehmen können, so setzt sich das MVZ bitte rechtzeitig vor Ablauf der Frist mit dem Zulassungsausschuss in Verbindung.